

331.4

Vollzug von Strafen und Massnahmen (Änderung verschiedener Verordnungen)

(vom 1. März 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die **Strafvollzugsverordnung** vom 12. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1:

A. Amt für Straf- und Massnahmenvollzug

§ 2 Abs. 2. Das Amt fällt die Entscheide, welche zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Vollzugs von Freiheitsstrafen, sichernden Massnahmen und Nebenstrafen erforderlich sind, soweit sie nicht dem Richter oder anderen Stellen übertragen sind. Mit den Entscheiden können Weisungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6. Bei Verurteilten oder Gefangenen, die aufgrund eines der im Anhang aufgeführten Delikte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder die sich einer stationären Massnahme gemäss Art. 42 oder 43 StGB zu unterziehen haben, holt das Amt die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen ein, sofern es folgende Entscheide in Betracht zieht:

- a) Einweisung in eine nicht geschlossene Anstalt;
- b) Straf- oder Massnahmenunterbruch;
- c) Versetzung in eine andere Anstalt, verbunden mit einer Öffnung des bisherigen Vollzugs;
- d) bedingte und probeweise Entlassung gemäss Art. 38 und 45 StGB;
- e) Überstellung ins Ausland;
für stationäre Massnahmen gemäss Art. 42 oder 43 StGB, welche nicht in einer Strafanstalt oder einem Bezirksgefängnis vollzogen werden, zusätzlich:
- f) erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleiteten Urlaubs sowie erstmalige Gewährung eines Urlaubs mit auswärtiger Übernachtung;
- g) Absprachen im Sinne von § 11 der Patientenrechtverordnung über Versetzungen in andere Anstaltsabteilungen, wenn dies eine wesentliche Lockerung des bisherigen Vollzuges bedeutet.

Das gleiche Vorgehen gilt für Entscheide im Rahmen des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs.

Das Amt stellt dem Fachausschuss die notwendigen Vollzugsakten zur Verfügung.

Entscheide des Amtes gemäss Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Justizdirektion.

§§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.

§ 9. Das Amt stellt der mit dem Vollzug beauftragten Anstalt nebst einer Kopie des begründeten Urteils auf Ersuchen die weiteren Vollzugsakten zur Verfügung.

§ 8 wird § 10.

B. Fachausschuss für Vollzugsfragen

§ 11. Die Strafvollzugskommission wählt aus ihrer Mitte einen Fachausschuss für Vollzugsfragen bestehend aus sechs bis neun Mitgliedern, wovon mindestens zwei weiblichen Geschlechts sind. Höchstens drei der Mitglieder des Fachausschusses können Vertreter des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordates sein.

Der Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung und konstituiert sich selbst.

§ 12. Der Fachausschuss berät die Vollzugsbehörden im Hinblick auf die Erfassung und Behandlung gemeingefährlicher Täter. Er gibt schriftlich begründete Stellungnahmen ab zu den Fragen, die ihm seitens der Vollzugsbehörden unterbreitet werden.

Der Fachausschuss kann für Einzelfälle externe Sachverständige zur Beratung beiziehen, namentlich aus den Bereichen der Strafverfolgung, des Gerichtswesens, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Bewährungshilfe und der Psychiatrie sowie der Opferhilfe.

§ 13. Der Fachausschuss wird in der Regel alle 14 Tage in einer Dreierbesetzung einberufen. Bei Einstimmigkeit können die Stellungnahmen auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Bei besonderer Dringlichkeit sowie zur Abwendung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem oder der Vorsitzenden des Fachausschusses oder der Stellvertretung.

331.4

Vollzug von Strafen und Massnahmen (Änderungen V)

Der Fachausschuss kann mündliche oder schriftliche Auskünfte bei der Anstaltsleitung oder der Gefängnisverwaltung sowie bei Betreuungspersonen einholen. Er ist berechtigt, Insassen persönlich anzuhören.

§ 14. Für die Sitzungsvorbereitungen und die Protokollführung steht dem Fachausschuss ein juristisches Sekretariat zur Verfügung.

§ 15. Verneint der Fachausschuss die Gemeingefährlichkeit eines Verurteilten oder Gefangenen, so kann er seinen Verzicht auf jede weitere Stellungnahme zur betreffenden Person erklären.

Die Mitglieder des Fachausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

Titel vor § 16:

C. Inkrafttreten

§ 9 wird § 16.

Anhang zur Strafvollzugsverordnung**Tatbestandskatalog zur Erfassung von Tätern im Hinblick auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit**

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Art. 111 StGB	Vorsätzliche Tötung
Art. 112 StGB	Mord
Art. 113 StGB	Totschlag
Art. 122 StGB	Schwere Körperverletzung

Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 129 StGB	Gefährdung des Lebens
Art. 134 StGB	Angriff

Strafbare Handlungen gegen das Eigentum

Art. 140 Ziffer 3 und 4 StGB	Qualifizierte Tatbestände des Raubes
------------------------------	--------------------------------------

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt

Art. 156 StGB	Erpressung
---------------	------------

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 184 StGB	Qualifizierte Tatbestände der Entführung und der Freiheitsberaubung
Art. 185 StGB	Geiselnahme

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen

Art. 187 StGB	Sexuelle Handlungen mit Kindern
Art. 188 StGB	Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Art. 189 StGB	Sexuelle Nötigung
Art. 190 StGB	Vergewaltigung
Art. 191 StGB	Schändung
Art. 192 StGB	Sexuelle Handlungen mit Anstaltspflegerlingen, Gefangenen, Beschuldigten,

Art. 193 StGB	Ausnützung einer Notlage
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
Art. 221 StGB	Brandstiftung
Art. 223 Ziffer 1 StGB	Verursachen einer Explosion
Art. 224 Ziffer 1 StGB	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht
Art. 227 Ziffer 1 StGB	Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes
Art. 228 Ziffer 1 StGB	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
Art. 231 Ziffer 1 StGB	Verbreiten menschlicher Krankheiten
Art. 234 Ziffer 1 StGB	Verunreinigung von Trinkwasser
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
Art. 237 Ziffer 1 StGB	Störung des öffentlichen Verkehrs
Art. 238 Ziffer 1 StGB	Störung des Eisenbahnverkehrs
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
Art. 260 ^{bis} StGB	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 263 Abs. 2 StGB	Qualifizierter Tatbestand der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit
Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
Art. 311 Ziffer 2 StGB	Qualifizierter Tatbestand der Meuterei von Gefangenen

Dieser Tatbestandskatalog gilt auch für die entsprechenden Straftatbestände des Militärstrafgesetzes.

II. Die **Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf**
vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die kantonale Strafanstalt Pöschwies

§ 53. Die Urlaubsgewährung an Gefangene, deren Strafe noch mehr als zwei Jahre dauert oder an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden, bedarf der Zustimmung der Justizdirektion. Die Strafanstalt überweist das Gesuch um Urlaubsgewährung zusammen mit ihrer Stellungnahme und den Vollzugsakten an die Justizdirektion.

Zustimmung der
Justizdirektion

Das Gleiche gilt bei Gefangenen, die aufgrund eines der im Anhang zur Strafvollzugsverordnung aufgeführten Delikte verurteilt wurden.

§ 53 a. In den Fällen von § 53 Abs. 2 sowie bei Gefangenen, an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden, holt die Justizdirektion zum Gesuch über die erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleitetenurlaubes sowie über die erstmalige Gewährung einesurlaubes mit auswärtiger Übernachtung die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen der Strafvollzugskommission ein.

Stellungnahme
des Fach-
ausschusses

Die Justizdirektion stellt dem Fachausschuss die notwendigen Akten zur Verfügung.

§ 53 b. Mit der Urlaubsgewährung können Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube festgelegt sowie Weisungen und Auflagen verbunden werden. Die Strafanstalt kontrolliert deren Einhaltung.

Weisungen
und Auflagen

§ 53 c. Die Justizdirektion kann weitere Bestimmungen über die Urlaubsgewährung erlassen. Sie kann in Ausnahmefällen im Rahmen der Richtlinien der ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Urlaub gewähren, wenn dies dem Zweck der Strafe oder Massnahme dient.

Weitere
Bestimmungen

§ 53 d. In den Fällen von § 53 Abs. 2 sowie bei Gefangenen, an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden, bedarf es der Zustimmung der Justizdirektion für die Bewilligung einer dauernden externen Beschäftigung bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber, für die Gewährung der Halfreiheit im Rahmen des Anstaltsbetrie-

Vollzugs-
erleichterungen

bes sowie für die Bewilligung des Wohn- und Arbeitsexternates. Vor ihrem Entscheid holt sie die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen der Strafvollzugskommission ein.

Das gleiche Vorgehen gilt für die Bewilligung von Arbeitseinsätzen ausserhalb der Anstaltsmauern, sofern dem Gefangenen nicht bereits unbegleitete Urlaube gewährt wurden.

Die §§ 53 a Abs. 2 und 53 b gelten sinngemäss.

Aufnahme und
Rückversetzung

§ 63. Über die Versetzung von Insassen der Strafanstalt in die Kolonie Ringwil entscheidet die Direktion der Strafanstalt.

Bei Gefangenen, deren Strafe noch mehr als zwei Jahre dauert, an denen stationäre Massnahmen vollzogen werden oder die aufgrund eines der im Anhang zur Strafvollzugsverordnung aufgeführten Deliktes verurteilt wurden, bedarf die Versetzung der Zustimmung der Justizdirektion. In den beiden letztgenannten Fällen holt die Justizdirektion die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen der Strafvollzugskommission ein. Die §§ 53 a Abs. 2 und 53 b gelten sinngemäss.

Über die Rückversetzung von Insassen der Kolonie Ringwil in die Strafanstalt entscheidet die Leitung der Anstalt auf Antrag des Verwalters der Kolonie. Dieser kann in dringenden Fällen auch vor der Zustimmung der Anstaltsleitung die Rückversetzung durchführen.

III. Die **Verordnung über die Bezirksgefängnisse** vom 24. April 1991 wird wie folgt geändert:

§ 75 a. Bei Gefangenen, die aufgrund eines der im Anhang zur Strafvollzugsverordnung aufgeführten Delikte verurteilt wurden, bedarf die erstmalige Gewährung eines begleiteten oder unbegleiteten Urlaubes der Zustimmung der Justizdirektion. Die Bezirksanwaltschaft überweist das Gesuch um Urlaubsgewährung zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Justizdirektion.

Zustimmung der
Justizdirektion,
Fachausschuss

Vor ihrem Entscheid holt die Justizdirektion die Stellungnahme des Fachausschusses für Vollzugsfragen der Strafvollzugskommission ein. Sie stellt dem Fachausschuss die notwendigen Akten zur Verfügung.

§ 75 b. Mit der Urlaubsgewährung können Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube festgelegt sowie Weisungen und Auflagen verbunden werden. Die Gefängnisverwaltung kontrolliert deren Einhaltung.

Weisungen
und Auflagen

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsänderungen treten am 1. April 1995 in Kraft.